

Der Kirchenkreisjugendkonvent möge beschließen:

Der KKJK beschließt, beim KKV eigene Geldmittel zur Selbstverwaltung zu beantragen.
Dafür wird der folgende Antrag gestellt:

(1)

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 Ordnung für die Evangelische Jugend (OEJ), beantragt der Konvent hiermit für die:

- Erfüllung seiner Aufgaben aus der OEJ
- Schwerpunktsetzung eigener Ziele in Aktionen
- Durchführung von Aktionen sowie Unterstützung der Ev. Jugend Hildesheim-Sarstedt

eigene Finanzmittel. Die Mittel unterliegen der Kontrolle des Konvents.

(2)

Die Höhe der beantragten Finanzmittel beträgt 5000€ für jedes laufende Haushaltsjahr.

(3)

Die Regeln für die Verwendung und Verwaltung der eigenen Finanzmittel werden vom Konvent festgelegt.

(4) Rücklagenbildung.

Aus den verbleibenden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres wird eine Rücklage gebildet.
Für die Verwendung der Rücklagen gelten die gleichen Regeln wie für die Finanzmittel des Konvents.